

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 24. August 2021- Aktenzeichen: G10/2020/188-197.

**Kreis Steinburg, Gemeinden Krummendiek, Landrecht, Moorhusen und
Neuendorf-Sachsenbande**

Die Firma Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen hat mit Datum vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) Typ GE 5.5-158 jeweils mit einer Nabenhöhe von 122,7 Metern, einer Gesamthöhe von 201,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern sowie einer Nennleistung von 5,5 Megawatt (MW) in den Gemeinden Krummendiek (1 WKA), Landrecht (2 WKA), Moorhusen (4 WKA) und Neuendorf-Sachsenbande (3 WKA) beantragt. Gleichzeitig sollen sechs ältere WKA rückgebaut werden.

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: Gemeinde 25554 Moorhusen, Gemarkung Moorhusen, Flur: 5, Flurstück: 47/1; (Aktenzeichen: G10/2020/188)
- WKA 4, Gemeinde 25554 Neuendorf-Sachsenbande, Gemarkung Vorder Neuendorf, Flur: 3, Flurstück: 48/1; (Aktenzeichen: G10/2020/189)
- WKA 5: Gemeinde 25554 Moorhusen, Gemarkung Moorhusen, Flur: 5, Flurstück: 47/1; (Aktenzeichen: G10/2020/190)
- WKA 6: Gemeinde 25554 Neuendorf-Sachsenbande, Gemarkung Vorder Neuendorf, Flur: 3, Flurstück: 53; (Aktenzeichen: G10/2020/191)
- WKA 7: Gemeinde 25554 Neuendorf-Sachsenbande, Gemarkung Vorder Neuendorf, Flur: 3, Flurstück: 123/63; (Aktenzeichen: G10/2020/192)

- WKA 8: Gemeinde 25554 Moorhusen, Gemarkung Moorhusen, Flur: 4, Flurstück: 34; (Aktenzeichen: G10/2020/193)
- WKA 9: Gemeinde 25554 Moorhusen, Gemarkung Moorhusen, Flur: 4, Flurstück: 19/5; (Aktenzeichen: G10/2020/194)
- WKA 14: Gemeinde 25554 Landrecht, Gemarkung Landrecht, Flur: 3, Flurstück: 24/8; (Aktenzeichen: G10/2020/195)
- WKA 16: Gemeinde 25554 Landrecht, Gemarkung Landrecht, Flur: 3, Flurstück: 35; (Aktenzeichen: G10/2020/196)
- WKA 17: Gemeinde 25554 Krummendiek, Gemarkung Krummendiek, Flur: 3, Flurstück: 66/1; (Aktenzeichen: G10/2020/197)

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist voraussichtlich für das 3. Quartal 2022 geplant.

Die beabsichtigten Vorhaben bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Über die Zulässigkeit der Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540) handelt.

Mit den Anträgen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), werden die beantragten Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die Vorhaben wurden unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung, Brandschutzkonzept,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Gutachten zur Standorteignung,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
- Beantragte Betriebseinschränkung für Fledermäuse und Großvögel (Rotmilan und Weißstorch),
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag - Grabenverrohrungen,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Anträge und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom 14. September 2021 bis 13. Oktober 2021 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe,
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
oder telefonische Terminvereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail unter ltzehoe.Poststelle@LLUR.LandSH.de
- Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Bauamt Zimmer 252,
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr oder telefonische Terminvereinbarung unter Telefon (04821) 7388-41 oder per E-Mail unter mailbox@amtitzehoe-land.de

- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Bauamt,
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder telefoni-
sche Terminvereinbarung unter Telefon (04823) 9482-43 oder per E-Mail unter
Amt@wilstermarsch.de.

Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Tragen einer persönlichen Schutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) bei Einsichtnahme erforderlich. Des Weiteren besteht die Pflicht zur Händedesinfektion und die Einhaltung geltender Abstands- und Hygienevorschriften. Die Besucherdaten (Zutrittsdokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) werden erhoben, soweit sich aus aktuelleren Zutrittshinweisen der Auslegungsstellen nichts anderes ergibt.

Einwendungen gegen die Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **14. September 2021 bis zum 15. November 2021**, können Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2020/188-197 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse ltzehoe.Poststelle@LLUR.LandSH.de oder die De-Mail-Adresse poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G10/2020/188-197 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 26. Januar 2022, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, hinterer Kantinenraum, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie am 27. Januar 2022 ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp->

verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind: § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.